

Thema

Zur Aufklärungspflicht der einen Fondserwerb finanzierenden Bank Aufklärung über nicht im Prospekt ausgewiesene Provisionen (§§ 123, 276 BGB)

Kurzer Beitrag

Führt eine Bank für den Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung Anlagegeschäfte durch, ist sie grundsätzlich verpflichtet, den Kunden anleger- und anlagegerecht zu informieren und zu beraten, damit sich der Anleger ein zutreffendes Bild von den Chancen und Risiken des auszuführenden Geschäfts machen kann (vgl. BGH, VersR 1993, 1236; 2001, 1290; 2002, 1248). Hiervon zu unterscheiden ist die Aufklärungspflicht der darlehensgebenden Bank zu den Risiken des mit dem Darlehen finanzierten Geschäfts, etwa dem vom Kunden geplanten Fondserwerb von einem dritten Geschäftspartner. In diesem Fall ist die kreditgebende Bank zur Risikoaufklärung über das finanzierte Geschäft nur unter ganz besonderen Voraussetzungen verpflichtet. Sie darf regelmäßig davon ausgehen, daß die Kunden entweder über die notwendigen Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen oder sich jedenfalls der Hilfe von Fachleuten bedient haben. Aufklärungs- und Hinweispflichten können im Einzelfall insbesondere dann bestehen, wenn die Bank in Bezug auf spezielle Risiken des Vorhabens einen konkreten Wissensvorsprung vor dem Darlehensnehmer hat und dies auch erkennen kann (st. Rspr. BGHZ 159, 294; 161, 15; 168, 1 = VersR 2007, 1232). Ein solcher Wissensvorsprung liegt vor, wenn die Bank positive Kenntnis davon hat, daß der Kreditnehmer von seinem Geschäftspartner oder durch den Fondsprospekt über das finanzielle Geschäft arglistig getäuscht wurde (BGH, WM 2005, 375; VersR 2007, 246 = WM 2007, 114; 1257).

Eine Bank ist z. B. von sich aus zur Aufklärung über eine nicht im Prospekt ausgewiesene Provision verpflichtet, wenn eine versteckte Innenprovision mitursächlich dafür ist, daß der Erwerbspreis knapp doppelt so hoch ist wie der Wert des Fondsanteils, so daß die Bank von einer sittenwidrigen Übervorteilung des Käufers durch den Verkäufer ausgehen muß (BGHZ 168, 1 = VersR 2007, 1237; BGH, WM 2004, 521; 1221).

Unabhängig davon besteht auch dann eine Aufklärungspflicht, wenn die Bank positive Kenntnis davon hat, daß der Anleger von den Prospektverantwortlichen über die Werthaltigkeit des Fondsanteils arglistig getäuscht wird, indem aus seiner Einlage über die im Prospekt ausgewiesenen Vertriebskosten hinaus weitere Provisionen gezahlt werden (BGH, VersR 2008, 260).